



3. Januar 2001

Gemeinderat
9034 Eggersriet

VII 11 Eggersriet: Genehmigung zweier Gemeindeerlasse

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Landegg**
- **Ergänzung Baureglement (Regelbauvorschriften für die Kurzzone)**

Die Erlasse sind grundsätzlich recht- und zweckmässig und können genehmigt werden. Die für die Kurzzone vorgesehenen Regelbauvorschriften weichen insbesondere bezüglich Geschosigkeit und Gebäudelänge von den im Vorprüfungsverfahren gemachten Empfehlungen ab. Unter Wahrung des Ermessensspielraumes der Politischen Gemeinde in Ortsplanungsangelegenheiten gestützt auf Art. 3 Abs. 2 BauG sowie im Hinblick auf die geplante Überbauung Landegg im Rahmen einer Sondernutzungsplanung erachten wir die Regelung als noch vertretbar. Im Zusammenhang mit weiteren Kurzzonenausscheidungen in Ihrer Gemeinde wird die Zweckmässigkeit der Regelbauvorschriften jedoch im Einzelfall zu prüfen sein.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

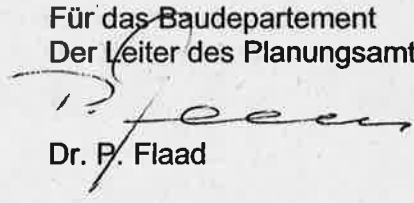
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.-- (Fr. 300.-- für den Teilzonenplan, Fr. 200.-- für die Ergänzung des Baureglementes).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung